

## **Assistenzleistung des Bundesheeres bei der Grenzsicherung**

### **Allgemeines**

Die Kärntner Polizei wird vom Österreichischen Bundesheer seit einigen Tagen bei der Bewältigung der Migrationslage noch intensiver als bisher unterstützt. Diese Assistenzleistung wurde einerseits durch eine personelle Aufstockung erweitert, andererseits werden Soldatinnen und Soldaten direkt und unmittelbar zur selbständigen Grenzkontrolle und –überwachung eingesetzt. Diese Kontrollen können direkt an den Grenzübergängen zu Slowenien oder im Zuge der mobilen Überwachung der grenznahen Bereiche (sogenannte „Grüne Grenze“) in einem Radius von mehreren Kilometern um die jeweilige Grenzübertrittsstelle ohne Anwesenheit der Polizei erfolgen.

Dem Militär stehen die zur Umsetzung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse zu – allerdings **beschränkt auf die Gesetzmaterien, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Grenzkontrollen/der Grenzüberwachung Anwendung finden!**

Der Palette der Befugnisse für die Militärbediensteten bei der diesen Aufgaben reicht dabei von der Anhaltung und Durchsuchung von Personen und Fahrzeugen bis hin zu einer möglicherweise unumgänglichen Festnahme, um eine rechtswidrige Einreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt von Menschen in unserem Bundesland zu verhindern bzw. zu beenden.

Es wird aber gleichzeitig deutlich und klar zum Ausdruck gebracht, dass die Soldatinnen und Soldaten hier als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für die Landespolizeidirektion Kärnten und in Verantwortung der Landespolizeidirektion Kärnten tätig sind.

### **Rahmenbedingungen**

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Grenzkontrolle/Grenzüberwachung sind umfangreich und komplex. Eine detaillierte Beschreibung aller denkbaren Szenarien und Umstände, die im Zuge der Grenzkontrolle/Grenzüberwachung auftreten können, ist nicht möglich. Zur Orientierung werden daher nachstehend **einige Grundlagen**, verbunden mit den **wesentlichen Kompetenzen** des Militärs, im Zusammenhang mit seiner Aufgabe der Grenzsicherung, beschrieben.

### **Dokumente**

Obwohl teilweise in Vergessenheit geraten, verlangt die Rechtslage von allen Reisenden bei der Einreise nach Österreich den Nachweis der Identität/Nationalität mit einem gültigen

Reisedokument. Als gültiges Reisedokument ist in erster Linie natürlich der Reisepass anzusehen. Für EU-Bürger gilt auch der Personalausweis als gültiges Reisedokument. Der Führerschein ist **nicht als Reisedokument** anzusehen, aus ihm ist die Nationalität nicht erkennbar. Sollten EU-Bürger bei der Einreise nach Österreich kein gültiges Reisedokument mitführen, so liegt es in ihrer Verpflichtung, dem kontrollierenden Organ (Polizei oder Bundesheer) seine Nationalität glaubhaft zu machen.

EU-Bürgern ist auch bei fehlenden Reisedokumenten die Einreise zu erlauben, wenn die Nationalität glaubhaft gemacht werden kann. In solchen Fällen bleibt jedoch eine verwaltungsrechtliche Strafbarkeit bestehen, es wird entweder Anzeige erstattet, die Übertretung kann auch vor Ort (von der Polizei) mittels Organstrafverfügung geahndet werden.

Wenn die Identität bzw. die Nationalität nicht nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden kann, ist die Einreise grundsätzlich jedem Menschen zu verweigern.

### **Grundsätze und Befugnisse**

Alle Beschreibungen in diesem Absatz beziehen sich **immer und ausschließlich auf die Aufgabe der Grenzkontrolle/Grenzüberwachung**. Im Zuge dieser Aufgaben gelten Soldatinnen und Soldaten als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung drohen Konsequenzen, die bis zu einer Festnahme führen können. Allerdings gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das bedeutet, dass von mehreren zielführenden Befugnissen jene auszuwählen sind, die voraussichtlich die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigen. Bundesheerorgane können selbständig tätig werden. Das heißt im Umkehrschluss, es bedarf im Falle der Befugnisausübung nicht der zusätzlichen Anwesenheit bzw. des zusätzlichen Einschreitens von Organen der Polizei.

Sie sind bei der Grenzkontrolle/Grenzüberwachung befugt

- Personen und Fahrzeuge direkt an der Bundesgrenze, aber auch bis mehrere Kilometer im Binnenland anzuhalten
- Reisedokumente/Ausweisdokumente zu kontrollieren
- die Identität von Menschen festzustellen
- die Kleidung und mitgeführte Behältnisse (z.B.: Koffer oder Taschen) zu durchsuchen
- Fahrzeuge und sonst mitgeführte Behältnisse von außen und innen zu besichtigen
- Reisedokumente bei Verdacht auf Fälschungen sicherzustellen
- Grundstücke zu betreten und Wege zu befahren, wenn dies erforderlich ist

- Personen an der rechtswidrigen Einreise in das Bundesgebiet zu hindern bzw. nicht rechtmäßig aufhältige Personen zurückzuweisen
- Unbeteiligte (unter bestimmten Umständen) vom Ort der Kontrolle wegzuweisen
- Befehls- und Zwangsgewalt anzuwenden, soweit erforderlich
- Gegenstände sicherzustellen, welche bei einem gefährlichen Angriff das Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum bedrohen (z.B. Waffen)
- ihre Dienstwaffen nach den Bestimmungen des Waffengesetzes zu gebrauchen